

GZ.: 031/oek 0.03/fwp 0.07/I-Esser

KUNDMACHUNG

*gemäß § 24 (12) und (13) sowie § 38 (12) und (13) des StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 i.d.g.F., iVm § 92 Stmk.
GemO 1967, LGBl. Nr. 115 i.d.g.F.*

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom 24.6.2026 wurden die **Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 0.03** sowie die **Flächenwidmungsplanänderung Nr. 0.07** beschlossen. Die ÖEK-Änderung Nr. 0.03 sowie die FWP-Änderung Nr. 0.07 wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 6.10.2026, GZ: ABT13-109153/2026-19, genehmigt.

Die Verordnungen über die ÖEK-Änderung sowie die FWP-Änderung (Wortlaute und planliche Darstellungen) der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim treten nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während der Amtsstunden (Montag - Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag zusätzlich von 14.00 – 17.00 Uhr) öffentliche Einsicht genommen werden. Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:



(Mag. Gernot Esser)



An der Amtstafel
angeschlagen am: 12.10.2026
abgenommen am: 27.10.2026

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom 24.06.2026 über die 7. Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 20/2026.

§ 1 Plandarstellung

Die Plandarstellung (Flächenwidmungsplan im engeren Sinn) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 25.03.2026, GZ: RO-620-43/0.07 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Änderung

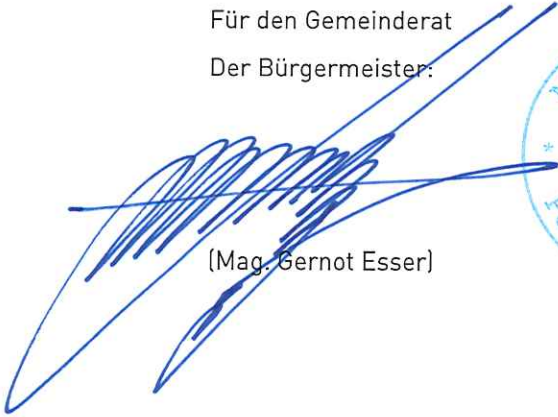
Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- (1) Teilflächen der Grundstücke 236/2, 236/4, 240/1 und 241/1 der KG 65022 Pöls werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) festgelegt.
- (2) Für die Sondernutzungsfläche gemäß Abs. 1 wird die Errichtung von Zäunen ausgeschlossen.

§ 3 Rechtskraft

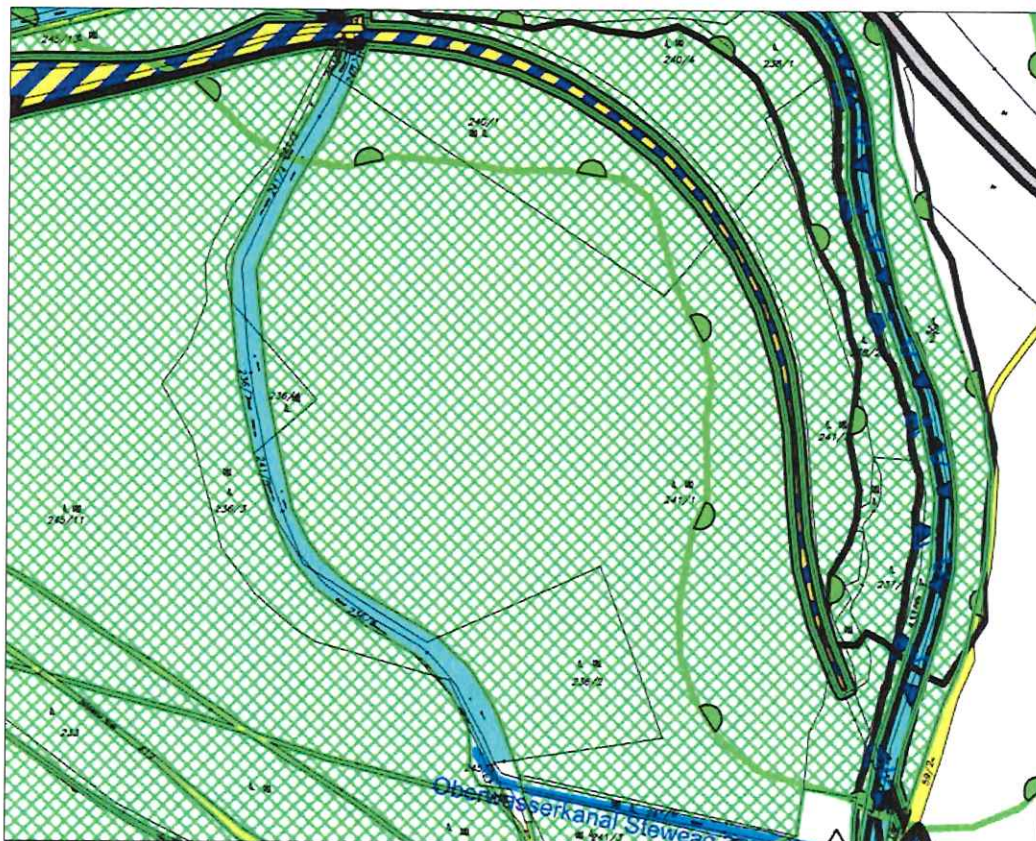
Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

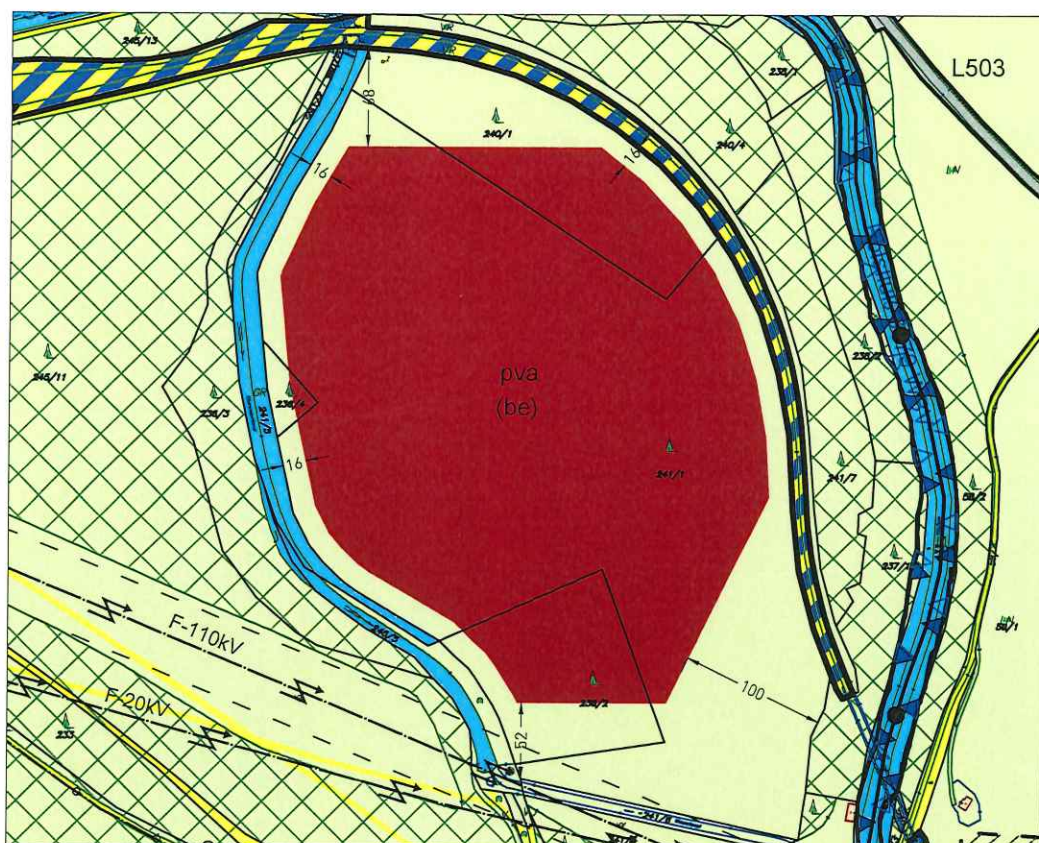


(Mag. Gernot Esser)





FWP Bestand



FWP Änderung

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim vom 24.06.2026 über die 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 Abs. 6 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 20/2026.

§ 1 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (Entwicklungsplan) im Maßstab 1:10.000 mit Datum 25.03.2026, GZ: RO-620-43/0.03 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der Plandarstellung hervor.

§ 2 Ziele zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen

- (1) Festlegungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie die Errichtung der Anlagen sollen unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, der sparsamen und sorgsamten Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie der weit gehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen erfolgen.
- (2) Auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit von naturräumlichen Schutzgebieten und Lebensraumkorridoren ist besonders Bedacht zu nehmen.
- (3) Boden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gemäß dem GIS Stmk.-Datensatz „Bodenfunktionsbewertung“ (hochwertiges Ackerland) soll grundsätzlich auch von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen freigehalten werden, um die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten bzw. nachhaltig zu verbessern. Allenfalls wäre eine Mehrfachnutzung in Form von Agri-PV-Anlagen anzustreben.
- (4) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung sollen zur Sicherstellung der Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild geeignete Vorgaben für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen getroffen werden (beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen in Räumlichen Leitbildern, im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).
- (5) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung soll zur Sicherstellung eines sparsamen Flächenverbrauches darauf geachtet werden, dass unbebaute Bauplätze im Wohnbauland nicht ausschließlich mit Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bebaut werden und die Errichtung von sonstigen widmungskonformen Bauwerken nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird (zB durch beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).

- (6) Gemeindeweite Kriterien für die Festlegung von Eignungszonen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bzw. von Freihaltezonen und für die Eignung im konkreten Einzelfall (Begründung bzw. Abwägung im Zuge der jeweiligen Festlegung):
- Bevorzugt sollen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen Flächen verwendet werden, die einen hohen Solarertrag im gesamten Jahreslauf ermöglichen (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr) und dabei keine oder unerhebliche Beeinträchtigungen des Hauptsiedlungsgebietes, der Hauptverkehrslinien sowie der Hauptnahrholungsgebiete bzw. des besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraumes bewirken (Gunstlagen). Bei der Standortwahl sollen insbesondere versiegelte und vorbelastete Flächen berücksichtigt werden.
 - Nachgeordnet sollen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen Flächen verwendet werden, die die o.a. Voraussetzungen hinreichend erfüllen, aufgrund der Standortgunst jedoch auch eine höherwertige Nutzungsmöglichkeit bieten (zB bislang unbebaute Baugebiete oder Potentialflächen für die Siedlungsentwicklung). Allenfalls wäre eine Mehrfachnutzung anzustreben.
 - Nicht für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen verwendet werden sollen Flächen mit geringem Solareintrag (Globalstrahlung für die reale Fläche im Jahr), mit großer Entfernung zum Energieversorgungsnetz (v.a. zum Mittelspannungsnetz) sowie mit zu erwartenden erheblichen Störwirkungen auf das Hauptsiedlungsgebiet, die Hauptverkehrslinien sowie die Hauptnahrholungsgebiete bzw. den besonders qualitätvollen Natur- und Kulturlandschaftsraum (Konfliktlagen).

§ 3 Änderung „PV-Freiflächenanlage Heinzel Pöls“

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Entwicklungsplan folgenden Bereich: Östlich des Hauptortes Pöls wird in der KG Pöls zwischen dem Gewässer Oberwasserkanal-Steweag und der Bahntrasse Fohnsdorf-Pöls eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (pva) festgelegt.

§ 4 Räumliches Leitbild L1 „PV-Freiflächenanlage Heinzel Pöls“

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung – Photovoltaik (pva).

- (1) Für die Montage der PV-Modultische sind Rammpfahl-Lösungen ohne Betonfundamente anzuwenden.
- (2) PV-Anlagen und ihre Teile dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
- (3) Die Errichtung von Zäunen ist unzulässig.
- (4) Baum- und Strauchpflanzungen sind als lineare Gehölzstrukturen oder in Gruppen mit standortgerechten, heimischen Gehölzen durchzuführen.
- (5) Bei der Anordnung und technischen Ausführung der Anlagen ist die geordnete Verbringung der Oberflächenwässer sicherzustellen.
- (6) Entwicklungsziele iS des § 43 Abs. 3 Stmk. ROG 2010:

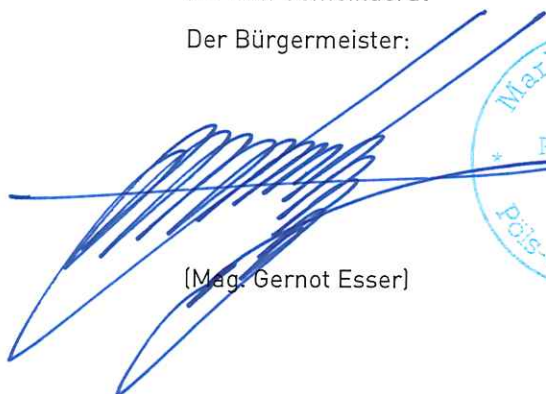
- Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung sollen die Uferbegleitvegetation des Pölsflusses sowie des Oberwasserkanals-Steweag dauerhaft als Sichtschutz erhalten werden.
- Im Bereich zwischen der Eignungszone und dem Pölsfluss sollen zur Sicherstellung der Funktionalität des Lebensraumkorridors für großräumig lebende Wildtiere Wald- oder waldähnliche Strukturen angelegt und erhalten werden.
- Die bestehende Zaunanlage auf den Grundstücken 236/1 und 241/3 der KG Pöls soll zur Sicherstellung der Funktionalität des Lebensraumkorridors für großräumig lebende Wildtiere dauerhaft entfernt werden.
- Im laufenden Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sollen nachhaltig negative Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Eine standortangepasste Pflege und Bewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf ökologische Kriterien, soll sicherzustellen (ökologische Betriebsführung) werden.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

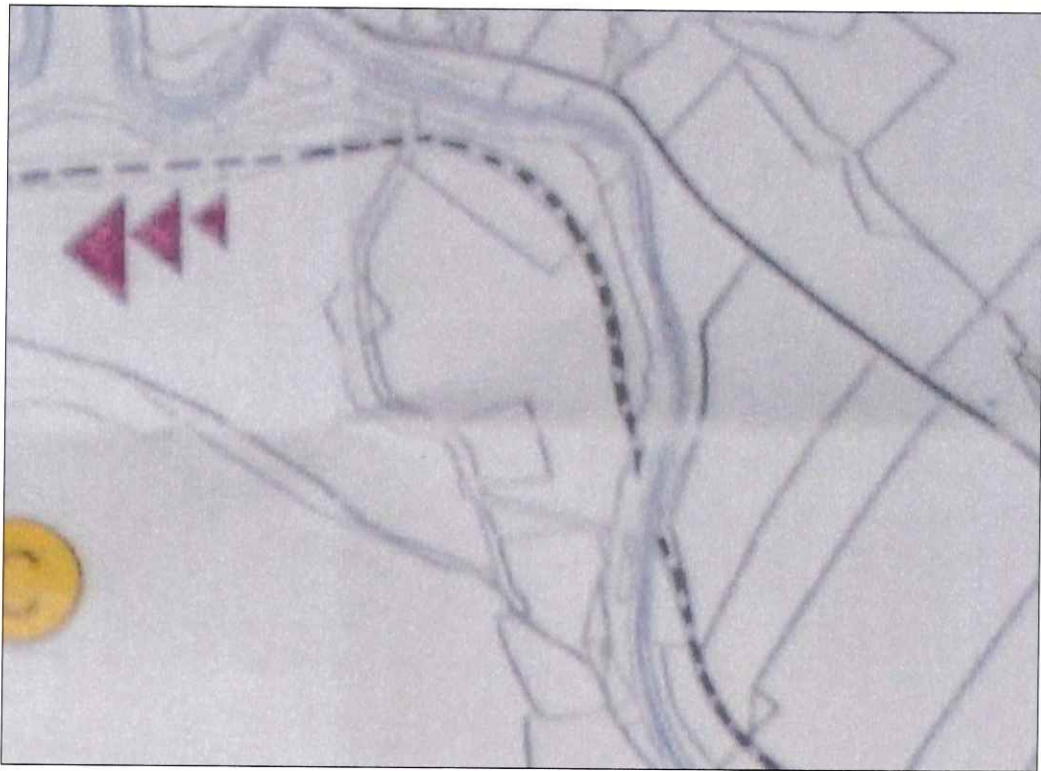
Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

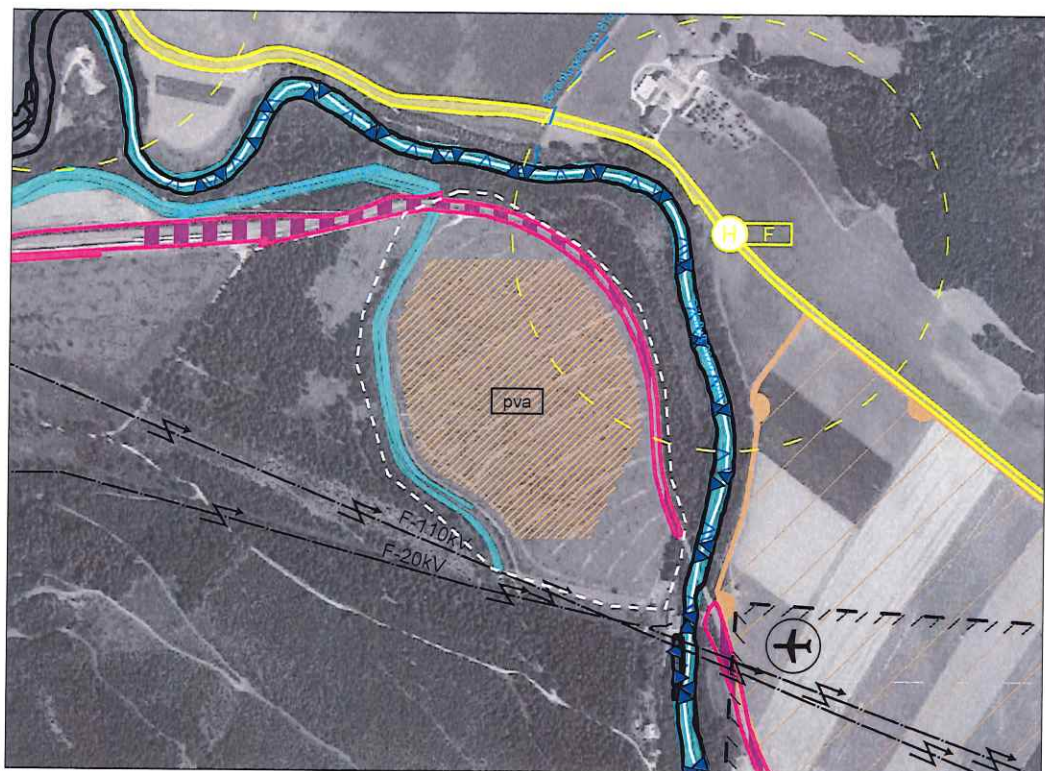


(Mag. Gernot Esser)

The circular stamp is blue and contains the following text: 'Marktgemeinde' at the top, 'Pöls-Oberkurzheim' at the bottom, and 'Pol. Bezirk Murtal' in the center, flanked by two small stars.



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung